

TREUBERATER

I/2020

Die Ausbreitung des Coronavirus stellt die gesamte Gesellschaft, Sie und uns vor erhebliche Herausforderungen. Lieb gewordene Gewohnheiten, Verhaltensweisen, aber auch Arbeitsabläufe werden auf den Prüfstand gestellt und der besonderen Situation angepasst. So konnten wir die fortschreitende Digitalisierung in unseren Arbeitsabläufen so nutzen, dass wir Ihnen auch in diesen schwierigen Zeiten gerne in bewährter Art und Weise zur Verfügung stehen. Ihre Ansprechpartner sind jederzeit erreichbar und freuen sich auf die Zusammenarbeit. Gerne können wir auch Telefon- und Videokonferenzen anbieten. Sicherlich werden wir die besonderen Herausforderungen gemeinsam meistern. Das wichtigste aber ist: Bleiben Sie gesund und schützen Sie sich und andere!

Der „neue“ Treiberater	2
Steuern	2
Umsatzsteuer Aufsichtsratsstätigkeit: BFH-Urteil vom 27.11.2019 (V R 23/19) und EuGH-Urteil vom 13.06.2019 – C 420/18)	2
Wirtschaftsprüfung	3
Auswirkungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) auf die buchhalterische Entflechtung nach § 6b EnWG – Aktuelle Entwicklungen	3
Erstellung und Prüfung des Lageberichts Hilfestellung für mittelständische Unternehmen und deren Prüfer bei der Erstanwendung des neuen IDW PS 350 n.F.	4
Energie und Wasser	6
Wesentliche regulatorische Fristen für Strom- und Gasverteilnetzbetreiber bis Juni 2020	6
Rückstellungen für das Regulierungskonto – eine jährlich wiederkehrende Herausforderung	7
Öffentliches Wirtschaftsrecht	10
BFH BFH stellt Revisionsverfahren ein: Keine Entscheidung des EuGH über Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung für Betriebe der öffentlichen Hand	10
Vergaberecht Neue EU-Schwellenwerte ab 2020 veröffentlicht	10
OLG Hamm Kündigungsfalle Compliance-Verstoß	11
In eigener Sache	12
Mandantenveranstaltung der EversheimStuible Unternehmensgruppe am 13. und 27.02.2020 in Düsseldorf	12
Neue Mitarbeiter/innen	13
Impressum	14

Der „neue“ Treiberater

Liebe Leserinnen und Leser,

seit über 40 Jahren informieren wir unsere Mandanten über aktuelle Themen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht. Das haben wir auch Ihnen als treue Leser zu verdanken.

Wie wir Ihnen bereits in unserer letzten Dezember-Ausgabe mitgeteilt haben, ist nun das Layout unseres „Treiberaters“ neu gestaltet und die Herausgabe von bisher monatlich auf künftig quartalsweise verändert.

Zusätzlich erwartet Sie im „neuen“ Treiberater eine noch breitere Themenauswahl. Gerne kommen wir damit den Wünschen unserer Mandanten nach, das gesamte berufsständische, kaufmännische, ingenieurtechnische und rechtliche Dienstleistungsspektrum der EversheimStuible Unternehmensgruppe im Treiberater darzustellen.

So werden wir künftig anlassbezogen über folgende Themengebiete berichten:

- Steuern
- Wirtschaftsprüfung
- Energie und Wasser
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Kommunalwesen
- Betriebswirtschaft
- In eigener Sache

Im Zuge der Neugestaltung des Treiberaters werden wir auch der Digitalisierung sowie unserer Verantwortung zur Ressourcenschonung gerecht und haben den postalischen Versand eingestellt.

Wir freuen uns, Sie nun als digitale Leser/innen zu begrüßen, und wünschen bei der Lektüre interessante Erkenntnisse. Wir hoffen, dass Ihnen die Neugestaltung des Treiberaters zusagt und Sie uns weiterhin als treue Leser/innen erhalten bleiben. Sollte Ihnen etwas missfallen oder haben Sie Anregungen und Ideen für Verbesserungen, nehmen wir diese als positive Kritik gerne an.

Liebe Grüße und bleiben Sie gesund!

Ihre EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES
EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

IBK Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES
EversheimStuible Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Steuern

Umsatzsteuer | Aufsichtsrats-tätigkeit: BFH-Urteil vom 27.11.2019 (V R 23/19) und EuGH-Urteil vom 13.06.2019 – C 420/18)

Mit dem BFH-Urteil vom 27.11.2019 (V R 23/19) wurde entschieden, dass die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds, das eine Festvergütung erhält, nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Nach Meinung des BFH trägt das Aufsichtsratsmitglied mit einer Festvergütung kein wirtschaftliches Risiko und handelt demzufolge nicht selbständig. Die Aussagen des BFH dürften beispielsweise auf GmbHs und Beiräte anwendbar sein. Der BFH hat nicht zu variablen Vergütungen geurteilt.

1. Sachverhalt

In dem entschiedenen Fall ist der Kläger ein leitender Angestellter einer Aktiengesellschaft (M-AG). Die M-AG ist Alleingesellschafterin der T-AG. Im Rahmen seiner Angestelltentätigkeit ist der Kläger von der M-AG als

konzerninternes Mitglied in den Aufsichtsrat der T-AG entsandt. Für seine Aufsichtsrats-tätigkeit erhält er von der T-AG eine feste Vergütung. Aufgrund des Anstellungsvertrags mit der M-AG ist der Kläger verpflichtet, seine Aufsichtsratsvergütung an die M-AG abzuführen.

Die T-AG rechnet gegenüber dem Kläger mittels Gutschrift ab. Diese Gutschriften weisen teilweise Umsatzsteuer offen aus.

2. Würdigung

Unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil in der Rechts-sache IO (C-420/18) erkennt der BFH erstmals die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds als nichtsteuerbar an. Der BFH schließt sich insofern der Auffassung des EuGH für den Fall an, dass das Mitglied des Aufsichtsrats kein wirtschaftliches Risiko trägt. Der BFH erkennt, dass der Kläger nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatz-steuergesetzes selbständig tätig ist. Als Aufsichtsratsmit-

glied wirkt er nur an den Entscheidungen des Aufsichtsrats als Organ mit. Mit der Festvergütung trägt der Kläger kein wirtschaftliches Risiko. So hat im Besonderen ein etwaiges fahrlässiges Handeln des Klägers keinen Einfluss auf seine Vergütung.

3. Schlussfolgerung

Mit dieser Entscheidung ändert der BFH seine bisherige Rechtsprechung für den Fall, in dem das Aufsichtsratsmitglied eine Festvergütung erhält. Eine analoge Urteilsanwendung dürfte bei GmbH und Beiräten erfolgen.

Da das Urteil nur zu Festvergütungen ergangen ist, bleibt die Frage, ob bei einer ganz oder teilweisen variablen Vergütung ein wirtschaftliches Risiko besteht. Für die Beurteilung, ob ein wirtschaftliches Risiko vorliegt, hat der EuGH in seinem Urteil (C 420/18) sowohl die Einnahmeseite als auch die Ausgabeseite des Aufsichtsratsmitglieds betrachtet. Er hat damit das Risiko gesamtheitlich bestimmt. Es bleibt die Frage, in welchen Fällen ein Mitglied eines Überwachungsorgans überhaupt ein wirtschaftliches Risiko trägt.

Die Finanzverwaltung hat sich mit der Regelung in Abschn. 2.2 Abs. 2 S. 7 UStAE festgelegt (⁷ *Ebenso erfolgt die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied selbständig*). Hierauf ist sich weiterhin zu berufen. Sofern die beaufsichtigte Gesellschaft nicht oder nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann eine Nichtbesteuerung der Aufsichtsrats Tätigkeit (jedenfalls in Fällen der Fixvergütung) vorteilhaft sein. Hierfür muss sich das Aufsichtsratsmitglied gegenüber dem Finanzamt unmittelbar auf Unionsrecht bzw. auf die unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts berufen.

Ihr Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-treuberater.de

Wirtschaftsprüfung

Auswirkungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) auf die buchhalterische Entflechtung nach § 6b EnWG – Aktuelle Entwicklungen

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist am 2. September 2016 in Kraft getreten. Es verpflichtet den grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMsB) zum Rollout intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen. Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG unterliegt der „intelligente Messstellenbetrieb“ der buchhalterischen Entflechtung nach §§ 6b, 6c und 54 EnWG.

Im Rahmen der gegenwärtigen Erstellung des Jahresabschlusses 2019 wird die Notwendigkeit eines eigenen Tätigkeitsabschlusses für den intelligenten Messstellenbetrieb abweichend eingeschätzt. Die Regulierungsbehörden (Schreiben vom 09.07.2018)¹ und das IDW (Schreiben vom 09.07.2019)² legen die buchhalterische Entflechtung des MsbG unterschiedlich aus.

Die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder legen die Regelung dahingehend aus, dass für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messein-

richtungen und intelligente Messsysteme eigene Konten zu führen sind sowie hierfür ein Tätigkeitsabschluss zu erstellen und testieren zu lassen ist. Gegenwärtig wird die Notwendigkeit von Tätigkeitsabschlüssen nach MsbG rechtlich geklärt. Der Energiefachausschuss (EFA) des IDW hingegen ist der Auffassung, dass das Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG (einschließlich des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG) nicht modifiziert werden muss, sofern lediglich getrennte Konten für den gMsB geführt werden. Diese Konten können mit den sog. „Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors“ zusammengefasst werden (§ 6b Abs. 3 Satz 4 EnWG). Nach Auffassung des EFA lässt sich aus dem Gesetzeswortlaut und dem Gesetzeszweck nicht zwingend schließen, dass auch die Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses für den gMsB erforderlich ist.

Somit hat der grundzuständige Messstellenbetreiber zu entscheiden, welche rechtliche Auslegung er vertritt:

- Folgt der Messstellenbetreiber der Auslegung der Regulierungsbehörden, umfasst die Jahresabschlussprüfung nicht nur die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten zur Kontentrennung, sondern auch

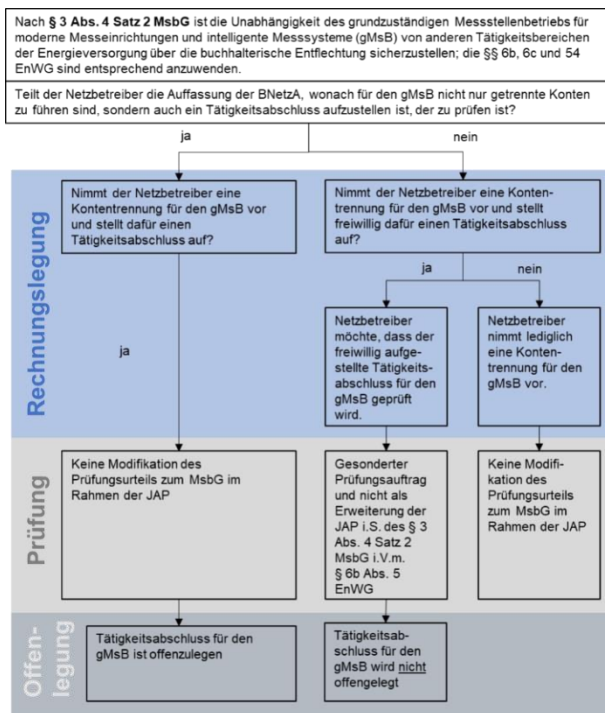
¹ Vgl. Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb, zweite, überarbeitete Auflage vom 09.07.2018 https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/EntflechtungKonzession/Entflechtung/Auslegungsgrundsätze2_MsbG.pdf?__blob=publicationFile&v=2

² Vgl. IDW 2019 <https://www.idw.de/blob/118358/d51e1bde0bed1dd3f49d3daf20912ad6/down-bnetza-messstellenbetriebsgesetz-data.pdf>

zur Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses für den gMsB nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG i.V.m. § 6b Abs. 5 EnWG. In diesen Fällen ist der Messstellenbetreiber zwingend verpflichtet, den Tätigkeitsabschluss für den gMsB im Bundesanzeiger offenzulegen.

- Ist der grundzuständige Messstellenbetreiber der Auffassung, dass § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG keine Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses für den gMsB fordert, er stellt jedoch „freiwillig“ einen solchen Tätigkeitsabschluss auf, der nicht im Bundesanzeiger offengelegt werden soll, ist dieser Tätigkeitsabschluss für den gMsB nicht Gegenstand der Erweiterung der Jahresabschlussprüfung i.S. des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG i.V.m. § 6b Abs. 5 EnWG. Soll ein solcher Tätigkeitsabschluss dennoch geprüft werden, ist die Prüfung gesondert zu vereinbaren.
- Der grundzuständige Messstellenbetreiber nimmt lediglich eine Kontentrennung vor. Ggf. stellt er lediglich für interne Zwecke einen Tätigkeitsabschluss für den gMsB auf.

Die folgende Grafik fasst die Diskussion des EFA vereinfacht zusammen:



Quelle: IDW 2019

Je nachdem, welche rechtliche Auslegung umgesetzt wird, sind grundsätzlich folgende Aspekte zu bedenken:

Folgt man der Interpretation der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder für § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG, sind mit der Erstellung des „zusätzlichen“ Tätigkeitsabschlusses Kosten verbunden, und es werden zusätzliche Informationen des Unternehmens veröffentlicht.

Folgt man hingegen der Interpretation des IDW für § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG, ist die Führung getrennter Konten für den gMsB ausreichend. Dadurch können die Kosten

für die zusätzliche Erstellung des Tätigkeitsabschlusses vermieden werden, und es sind weniger unternehmensbezogene Informationen zu veröffentlichen. Allerdings ist bei der Umsetzungsvariante des IDW zu bedenken, dass die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder noch weitere Möglichkeiten haben, die geforderten Informationen der Netzbetreiber zu erhalten. Sie können die Informationen z. B. im Rahmen der Kostenprüfung oder auch der Anträge zum Regulierungskonto abfragen.

Aus diesem Grund wäre unsere Handlungsempfehlung, zumindest einen Tätigkeitsabschluss für interne Zwecke vorzuhalten, zumal für das Controlling, die Preiskalkulationen oder auch für die Deckungsbeitragsrechnungen des Rollouts intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen detaillierte Informationen benötigt werden. Unser Prüfungs- und Beratungsteam unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung der buchhalterischen Entflechtung nach MsbG.

Ihre Ansprechpartner
WP StB Marco Fuchs
 Tel.: +49 211 5235-123
 marco.fuchs@es-treuberater.de

M. Sc. Stefan Evers
 Tel.: +49 211 5235-150
 stefan.evers@infoplan.de

Erstellung und Prüfung des Lageberichts | Hilfestellung für mittelständische Unternehmen und deren Prüfer bei der Erstanwendung des neuen IDW PS 350 n.F.

Am 24.10.2019 hat der Bundestag das Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratienteilungsgesetz) beschlossen.

Der *IDW PS 350 n.F.* ist am 12.12.2017 vom IDW verabschiedet worden und erstmals auf die Prüfung von Lageberichten für Berichtszeiträume anzuwenden, die nach dem 15.12.2018 beginnen. Für viele mittelständische Unternehmen ist damit der Bilanzstichtag zum 31.12.2019 der Erstanwendungszeitpunkt. Es kann erwartet werden, dass damit der Lagebericht zum Prüfungsschwerpunkt bei der Jahresabschlussprüfung 2019 wird.

Der Prüfungsstandard (PS) betont Neuerungen der Abgrenzung des Prüfungsgegenstands durch neue Begriffe, er gibt Klarstellungen zu erweiterten Lageberichtsinhalten und betont den risikoorientierten Prüfungsansatz unter Anwendung der Wesentlichkeit mit Blick auf die Adressaten.

Der IDW PS 350 n.F. hat auch wesentliche Auswirkungen auf die Erstellung des Lageberichts. Gerade mittelständische Unternehmen sind von schlanken Strukturen

geprägt und legen nicht die größte Aufmerksamkeit auf den Lagebericht. Umso größer sind die Herausforderungen bei der Erstellung.

Unternehmen sollten jetzt die Chance nutzen, sich mit dem Inhalt ihres Lageberichts und den zugrunde liegenden Prozessen frühzeitig zu befassen.

Der Lagebericht sollte Gegenstand der kontinuierlichen und wechselseitigen Kommunikation zwischen Unternehmensleitung und Abschlussprüfer sein; idealerweise bereits beginnend in der Erstellungsphase des Lageberichts.

Damit bietet die Erstanwendung des IDW PS 350 n.F. für Ersteller und Prüfer von Lageberichten Gelegenheit, die bisherige Berichterstattung zu überdenken und die Qualität der Lageberichte zu erhöhen. Das erfordert eine frühzeitige Abstimmung auf der Basis des Lageberichts des Vorjahres. Beide Seiten sollten sich rechtzeitig Klarheit über die Behandlung von lageberichtstypischen, aber inhaltlich nicht zu prüfenden Angaben, und lageberichts-fremden Angaben verschaffen.

In der Praxis werden die Lageberichtsentwürfe des aktuellen Prüfungsjahres dem Prüfer oft zu spät übergeben. Es empfiehlt sich daher, mit einer Überarbeitung des Lageberichts außerhalb der Kernprüfungszeiten (also vor oder im Rahmen der Vorprüfung) zu beginnen. Eine frühzeitige Durchsicht des Lageberichts ist auch erforderlich, damit nicht prüfbare Informationen zeitnah besprochen und Änderungen an Darstellungen und Texten abgestimmt werden können.

Für die Prüfung des Lageberichts wird zwischen lageberichtstypischen und lageberichts-fremden Angaben unterschieden. Lageberichtstypische Angaben umfassen gesetzliche Angaben (§§ 289 bis 289f bzw. §§ 315 bis 315d HGB) sowie die verpflichtenden Angaben nach DRS 20. Im Lagebericht enthaltene lageberichts-fremde Angaben sind nicht Pflichtbestandteil der Abschlussprüfung nach § 317 HGB, wenn das Unternehmen die lageberichts-fremden Angaben eindeutig von den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben abgrenzt.

Zu empfehlen ist eine Reduzierung und Fokussierung auf lageberichtstypische Angaben, die geprüft werden und somit den Aussagegehalt und das Vertrauen der Investoren in den Lagebericht erhöhen.

Die Reduzierung der Angaben im Lagebericht auf das Wesentliche führt darüber hinaus zu einer Kostenersparnis und zu einer Beschleunigung des Erstellungs- und Prüfungsprozesses.

In diesem Sinne gilt: Weniger ist mehr.

Ihr Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-treuberater.de

Energie und Wasser

Wesentliche regulatorische Fristen für Strom- und Gasverteilnetzbetreiber bis Juni 2020¹

Datum	Termin	Grundlage
31.03.2020	Mitteilung an die Regulierungsbehörde über die am 31.12.2019 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sowie die Netzbelegenheit	§ 28 S. 2 ARegV
31.03.2020	Gleichbehandlungsbericht	§ 7a Abs. 5 EnWG
01.04.2020	Veröffentlichung der Netzstrukturmerkmale im Internet	§ 27 Abs. 2 StromNEV, § 27 Abs. 2 GasNEV
01.04.2020	Bekanntgabe der Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres und der durchschnittlichen Beschaffungskosten	§ 10 Abs. 2 StromNEV
30.04.2020	Bericht über Versorgungsunterbrechungen des Vorjahres an die BNetzA	§ 52 EnWG
29.05.2020	Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes	§§ 19 und 20 ARegV
02.06.2020	Datenmeldung Monitoring	§ 35 EnWG
30.06.2020	Regulierungskonto 2019 – Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV (Auflösung des Regulierungskontos)	§§ 5, 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV
30.06.2020	Kapitalkostenaufschlag 2021 – Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag)	§§ 10a, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 34 Abs. 6 ARegV

Bitte beachten Sie, dass es hinsichtlich den o.g. Fristen größenabhängige Erleichterungen gibt (z. B. für Teilnehmer am vereinfachten Verfahren). Des Weiteren haben aufgrund der aktuellen Herausforderungen i.V.m. dem Coronavirus bereits einige Regulierungsbehörden (z. B. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und die Bundesnetzagentur) Erleichterungen bezüglich Fristen und den zu leistenden Datenumfängen angeboten. Andere Regulierungsbehörden werden wohl folgen. Bitte sprechen Sie uns an, wir können Sie gerne über den aktuellen Stand der Erleichterungen informieren.

Ihre Ansprechpartner
M. Sc. Sebastian Meier
Tel.: +49 211 5235-114
sebastian.meier@infoplan.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin
Tel.: +49 211 5235-141
thorsten.ressin@infoplan.de

¹ Die aufgeführten Fristen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen aber die wesentlichen regulatorischen Fristen dar.

Rückstellungen für das Regulierungskonto – eine jährlich wiederkehrende Herausforderung

Die jährliche Antragspflicht zur Auflösung des Regulierungskontosaldos stellt Netzbetreiber vor Herausforderungen. Neben der Feststellung des letztjährigen Saldos muss gegebenenfalls eine Rückstellung gebildet und deren Höhe korrekt ermittelt werden. Dabei ist jedoch nicht nur der Regulierungskontosaldo aus dem letztjährigen Geschäftsjahr ausschlaggebend, auch Sachverhalte aus der Vergangenheit sind einzubeziehen.

Bereits im letzten Jahr beleuchtete die INFOPLAN GmbH in ihrem Artikel „Rückstellungen für das Regulierungskonto richtig bilden“ (siehe EW-Magazin 7-8, 2019) den zugrunde liegenden Mechanismus für die Rückstellungsbildung hinsichtlich des Regulierungskontos. Aufbauend auf dieser Veröffentlichung soll das dort besprochene Fallbeispiel weiterentwickelt und mittels Excel-Tool der INFOPLAN GmbH erläutert werden.

Aus unserer Praxiserfahrung zeigt sich sowohl bei der Regulierungsberatung als auch bei der Jahresabschlussprüfung, dass auch im vierten Jahr nach der Novellierung der Umgang mit der neuen Systematik immer noch eine Herausforderung ist. Nachfolgend sind die regulatorischen Pflichten und handelsrechtlichen Erfordernisse stichwortartig zusammengefasst.

Regulatorische Pflichten

- Das Regulierungskonto ist das Instrument für den Abgleich zwischen tatsächlich erzielten Erlösen und den zulässigen Erlösen aus der Erlösobergrenze.
- Hieraus kann ein Mehrerlös (Verbindlichkeit des Netzbetreibers auf dem Regulierungskonto) entstehen, falls die tatsächlich erzielten Erlöse höher ausfallen als die zulässigen Erlöse. Oder aber es entsteht ein Mindererlös (Forderung des Netzbetreibers auf dem Regulierungskonto), falls die tatsächlich erzielten Erlöse geringer sind als die zulässigen Erlöse.
- Mehrerlöse sind in der Zukunft den Netznutzern zu erstatten; Mindererlöse berechtigen zu einer künftigen Vereinnahmung.
- Der Regulierungskontosaldo wird jährlich festgestellt und über drei Jahre annuitätisch aufgelöst. Besonderheit: Übergangsregelung nach § 34 Abs. 4 ARegV, wodurch der Regulierungskontosaldo 2013 bis 2016 zusammengefasst und über die Dauer der 3. Regulierungsperiode bis im Jahr 2023 annuitätisch aufgelöst wird.

	2013-2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Geschäftsjahr								
Antragszeitpunkt	30.06.2017	30.06.2018	30.06.2019	30.06.2020	30.06.2021	30.06.2022	30.06.2023	30.06.2024
Auflösungszeiträume								

Bild 1: Darstellung der systematischen Auflösung der Regulierungskontosalden (exemplarisch für Strom)

Handelsrechtliche Erfordernisse

- Bei Mehrerlösen handelt es sich um eine Verpflichtung zur künftigen Senkung der Netznutzungsentgelte. Diese gilt es gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu passivieren. Da sie in ihrem Bestehen und der Höhe nach ungewiss sind, erfolgt die bilanzielle Erfassung durch Rückstellungsbildung.
- Umgekehrt stellen Mindererlöse künftige Ansprüche beziehungsweise Forderungen des Netzbetreibers gegenüber den Netznutzern dar, höhere Netzentgelte zu vereinnahmen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht im handelsrechtlichen Sinne um eine aktivierbare Forderung.

- Dennoch können Mindererlöse die Verpflichtung künftiger Netznutzungsentgeltsenkungen mindern und stehen somit mit Mehrerlösen in einem einheitlichen Abrechnungsrahmen. Sie sind daher nach herrschender Meinung mit den Verpflichtungen zur Entgeltabsenkung zu verrechnen oder zu saldieren.

Nachfolgend wird unser bereits diskutiertes Beispiel um den Regulierungskontosaldo 2019 i.H.v. -20 T€ erweitert:

	2016	2017	2018	2019
Festgestellte Differenz vor Verzinsung	-150.000 €	-80.000 €	100.000 €	-20.000 €
Mehrerlöse/Mindererlöse	Mehrerlöse	Mehrerlöse	Mindererlöse	Mehrerlöse
	Verzinsung und Bildung einer Annuität nach § 5 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV			
Annuität	-27.169 €	-28.064 €	34.689 €	-6.870 €
Anzahl der Auflösungen	6	3	3	3
Berücksichtigungszeitraum	2018-2023	2019-2021	2020-2022	2021-2023

Bild 2: Schematische Darstellung der Bildung von Annuitäten innerhalb eines gewählten Beispiels

Hierdurch stellt sich eine neue Annuität für die Jahre 2021-2023 i.H.v. -6.870 € ein. Gleichzeitig gilt es, den Verbrauch der Rückstellung für das Jahr 2019 aus der

Rückstellung 2018 zu berücksichtigen. Hier nochmals die ursprüngliche Rückstellungsbildung aus dem vergangenen Jahr:

Regulierungskonto Strom - Stand 31.12.2018

Verfahren/Antrag	Rückzahlungsjahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
Annuitäten aus Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016	-27.169 €	-27.169 €	-27.169 €	-27.169 €	-27.169 €
Annuitäten aus Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017	-28.064 €	-28.064 €	-28.064 €		
Annuitäten aus Regulierungskontosaldo zum 31.12.2018		34.689 €	34.689 €	34.689 €	
Annuitäten aus Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019					
Summe	-55.233 €	-20.544 €	-20.544 €	7.520 €	-27.169 €
- davon Forderung	0 €	0 €	0 €	7.520 €	0 €
- davon Verpflichtung	-55.233 €	-20.544 €	-20.544 €	0 €	-27.169 €

Verpflichtung 31.12.	2018	-123.490 €					
Rückstellung 31.12.	2018	-120.456 €	-54.784 €	-20.187 €	-19.952 €	0 €	-25.533 €
Zinseffekt	2018	-3.035 €					
JA-Zinsaufwand (+)	2018	-3.035 €					

Bild 3: Beispielhafte Darstellung einer Regulierungskontoentwicklung der Jahre 2019-2023 (aus Excel-Tool der INFOPLAN GmbH)

Im Jahr 2018 wurde eine Rückstellung i.H.v. 120.456 € gebildet. Für den Netzbetreiber stellt sich nun die Frage, wie die Rückstellung für das Jahr 2019 anzupassen ist

und welche Buchungen dabei erfolgen müssen. Es ergibt sich folgendes Bild:

Regulierungskonto Strom - Stand 31.12.2019

Verfahren/Antrag	Rückzahlungsjahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
Annuitäten aus Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016		-27.169 €	-27.169 €	-27.169 €	-27.169 €
Annuitäten aus Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017		-28.064 €	-28.064 €		
Annuitäten aus Regulierungskontosaldo zum 31.12.2018		34.689 €	34.689 €	34.689 €	
Annuitäten aus Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019			-6.870 €	-6.870 €	-6.870 €
Summe		-20.544 €	-27.414 €	649 €	-34.039 €
- davon Forderung		0 €	0 €	649 €	0 €
- davon Verpflichtung		-20.544 €	-27.414 €	0 €	-34.039 €

Verpflichtung 31.12.	2019	-81.998 €				
Rückstellung 31.12.	2019	-80.417 €	-20.425 €	-27.072 €	0 €	-32.920 €
Zinseffekt	2019	-1.581 €				
JA-Zinsaufwand (+)	2019	1.454 €				

Bild 4: Beispielhafte Darstellung einer Regulierungskontoentwicklung der Jahre 2020-2023 (aus Excel-Tool der INFOPLAN GmbH)

Die neue Rückstellung für 2019 beläuft sich auf 80.417 €. In Bild 4 ist zu erkennen, dass die Verpflichtungen in den Jahren 2021 und 2023 steigen. In der Jahres-scheibe 2022 mindert der neue Mehrerlös die Forde-

rungen von ursprünglich 7.520 € auf noch 649 €. Die vorzunehmenden Buchungen stellen sich für den Netzbetreiber dann wie folgt dar:

1) Startpunkt: Rückstellung 2018 (vom Nettowert zum Bruttowert)

Zinsaufwand 3.035 € an Rückstellung 3.035 € Rückstellung: 123.490 €

2) Verbrauch der Jahresscheibe 2019

Rückstellung 55.233 € an Umsatzerlöse 55.233 € Rückstellung: 68.257 €

3) Anpassungen (Auflösung oder Zuführung)

Der Mehrerlös i.H.v. 20 T€ führt zu einer Annuität i.H.v. -6.870 €. Diese Annuität erhöht in den Jahresscheiben 2021 und 2023 die zukünftige Verpflichtung. In der Jahresscheibe 2022 gibt es keine Auswirkung, da bereits die Forderungen die Verpflichtungen übersteigen.

Umsatzerlöse 13.740 € an Rückstellung 13.740 € Rückstellung: 81.998 €

4) Zinseffekt

Rückstellung 1.581 € an Zinsertrag 1.581 € Rückstellung: 80.417 €

5) Zusammenfassung Zinsbuchungen 2019

Zinsaufwand 3.035 €
 Zinsertrag 1.581 €
 Buchung Zinsaufwand 1.454 €

Bild 5: Vorzunehmende Buchungen des Netzbetreibers

Auf diese Weise ist der Verbrauch der Rückstellung der Jahresscheibe 2019 dargestellt und die neue Rückstellungsbildung – veranlasst durch den Regulierungskontosaldo 2019 – gewährleistet.

Fazit

Das vorgestellte systematische Vorgehen mit einem Excel-Tool der INFOPLAN GmbH gewährleistet zum einen die Erfüllung der regulatorischen Pflicht zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos. Es bildet gleichzeitig auch die Grundlage für einen transparenten, nachvollziehbaren und jährlich reproduzierbaren Prozess zur Bildung einer eventuell nötigen handelsrechtlichen Rückstellung. Gerade an der Schnittstelle zwischen Regulierungsmanagement, Buchhaltung und Abschlussprüfung können die nötigen Prozesse vereinfacht und

standardisiert werden. Über den festgestellten Einzelsaldo lassen sich durch das Berechnungstool auch die Annuitäten ermitteln, wovon in der hier vorliegenden Darstellung aus Vereinfachungsgründen Abstand genommen wurde.

Ein erstes Fazit aus den gesammelten Praxiserfahrungen hat gezeigt, dass dieser Prozess zum Teil noch Schwierigkeiten bereitet. Dabei kann ein zentrales Berechnungstool unterstützen.

Ihr Ansprechpartner

M. Sc. Sebastian Meier

Tel.: +49 211 5235-114

sebastian.meier@infoplan.de

Öffentliches Wirtschaftsrecht

BFH | BFH stellt Revisionsverfahren ein: Keine Entscheidung des EuGH über Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung für Betriebe der öffentlichen Hand

Mit Beschluss vom 13.03.2019 (I R 18/19) hatte der Bundesfinanzhof (BFH) den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Klärung gebeten, ob die Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Gesellschaften nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG gegen die Beihilferegulierung des Unionsrechts verstößt. Der BFH vertrat dabei die Auffassung, dass die Beihilfenkonformität nicht gegeben sei.

Die Entscheidung des EuGH wäre insbesondere für Städte und Gemeinden von großer Bedeutung gewesen, da sie im Bereich der Daseinsvorsorge häufig an Gesellschaften mit dauerdefizitären Tätigkeiten (z. B. Schwimmbäder) beteiligt sind.

Das Verfahren wurde durch Klagerücknahme aber inzwischen beendet. Zu einer EuGH-Entscheidung wird es also nicht kommen (BFH-Beschluss v. 29.01.2020 - I R 4/20).

Der Vorlagebeschluss an den EuGH ist durch die Rücknahme gegenstandslos geworden. Es bleibt aber abzuwarten, ob die Europäische Kommission von sich aus die Vereinbarkeit der Steuerbegünstigung mit dem Binnenmarkt im Rahmen des hierfür in Art. 108 AEUV vorgesehenen Verfahrens prüft. Zudem sind gegenwärtig weitere Klagen zu dieser Thematik beim BFH anhängig.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-rechtsanwalts-gesellschaft.de

Vergaberecht | Neue EU-Schwellenwerte ab 2020 veröffentlicht

Ab 2020 gelten niedrigere EU-Schwellenwerte!

Die ab Januar 2020 geltenden EU-Schwellenwerte wurden am 31.10.2019 im Amtsblatt der EU (2019/L279/23 ff.) veröffentlicht.

Mit den Verordnungen (EU) 2019/1827 - 1930 vom 30.10.2019 gelten ab dem 01.01.2020 folgende EU-Schwellenwerte:

1 EU-Schwellenwert bei öffentlichen Aufträgen

Bei öffentlichen Aufträgen liegt der aktuelle EU-Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 lit. a, c) der EU-Richtlinie 2014/24/EU und Art. 1 Nr. 1 lit. a, c) der EU-Verordnung 2019/1828 für **Bauaufträge bei 5.350.000 EUR** und für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge bei 214.000 EUR**.

2 EU-Schwellenwert bei öffentlichen Aufträgen im Sektorenbereich

Bei öffentlichen Aufträgen im Sektorenbereich beträgt der aktuelle EU-Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB i.V.m. Art. 15 lit. a, b) der EU-Richtlinie 2014/25/EU und Art. 1 Nr. 1, 2 der EU-Verordnung 2019/1829 für **Bauaufträge 5.350.000 EUR** und für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge 428.000 EUR**. In den Sektorenbereich fallen gemäß § 102 GWB öffentliche Aufträge in den Bereichen Trinkwasser-, Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung sowie in den Bereichen Verkehrsleistungen, Häfen und Flughäfen sowie fossiler Brennstoffe.

3. EU-Schwellenwert bei Konzessionen

Bei der Vergabe von Konzessionen (Bau- oder Dienstleistungskonzessionen) beträgt der aktuelle EU-Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 4 GWB i.V.m. Art. 8 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2014/23/EU und Art. 1 der EU-Verordnung 2019/1827 **5.350.000 EUR**.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faaesch@es-rechtsanwaltsgesellschaft.de

OLG Hamm | Kündigungsfalle Compliance-Verstoß

Mit Urteil vom 29.05.2019 (Az. 8 U 146/18) entschied das Oberlandesgericht Hamm, dass ein Verstoß des Geschäftsführers einer GmbH gegen die unternehmensinternen Compliance-Vorschriften über zustimmungsbedürftige Geschäfte eine Pflichtverletzung darstellen und zu einer fristlosen Kündigung des Anstellungsvertrags führen kann.

1. Sachverhalt

Dem Urteil lag ein Sachverhalt zugrunde, nach dem ein GmbH-Geschäftsführer (nachfolgend „Geschäftsführer“) eine Zahlung auf eine – ihm bekannte – fingierte Forderung freigab, um eine Provisionsabrede zu honorieren, welche gegen unternehmensinterne Compliance-Vorschriften über zustimmungsbedürftige Geschäfte verstieß.

Die in eine Konzernstruktur integrierte GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) unterwarf sich einem konzernweiten einheitlichen Compliance-Programm zur Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien.

Es lag darüber hinaus auch eine Regelung vor, nach welcher eine Provision nur schriftlich unter Wahrung des 4-Augen-Prinzips und unter Beachtung der geltenden Vertretungsregelungen vereinbart werden durfte. Die Zusage einer Provision von mehr als 3 % des Nettoauftragsvolumens bedurfte der vorherigen Zustimmung des Bereichsvorstands.

Dem Geschäftsführer wurden von der Gesellschaft diverse Verstöße gegen diese Richtlinien zur Last gelegt.

Der letztlich ausschlaggebende Sachverhalt stellte sich nach den Feststellungen des Gerichts so dar, dass der Geschäftsführer es ermöglichte, die notwendige Zustimmung des Bereichsvorstands für eine Provisionsforderung eines Geschäftspartners in Höhe von 4,1 % zu umgehen, indem lediglich 2,9 % der Forderung als Provision verbucht wurden. Den Restbetrag erhielt der Geschäftspartner in Form einer Gutschrift für eine fingierte Mängelreklamation.

Bei diesem Vorfall wirkten auch zwei Mitarbeiter der Gesellschaft mit.

Der Geschäftsführer wehrte sich gegen die Vorwürfe mit der Behauptung, er habe die Gutschrift ungelesen unterschrieben und in der Folge nicht mit dem streitgegenständlichen Sachverhalt in Verbindung gebracht. Darüber hinaus sei auch der Mitgeschäftsführer mit dem Vorfall einverstanden gewesen.

2. Entscheidungsgründe

Das Oberlandesgericht Hamm stellte in seinem Urteil fest, dass die Unterschrift unter eine Gutschrift für eine fingierte Reklamationsforderung zur Autorisierung einer Auszahlung eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstelle, die einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB und damit eine fristlose Kündigung begründe, denn der Geschäftsführer verletze damit seine Interessenwahrungs- und Vermögensbetreuungspflicht in grober Weise.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile könne die Fortsetzung des Vertrags, bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses, der Gesellschaft nicht zugemutet werden.

Die in diesem Fall veranlasste Gutschrift diene dem Zweck, eine Provisionsabrede zu honorieren, die gegen die unternehmensinternen Compliance-Vorschriften über zustimmungsbedürftige Geschäfte verstoßen habe. Der Verstoß gegen die Compliance-Regelung stelle schon für sich eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar. Daran würde auch die Genehmigungsfähigkeit des Vorgangs durch den Bereichsvorstand nichts ändern. Denn die Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften der Compliance-Regeln dienen der prozeduralen Sicherung des materiellen Schutzzwecks und seien insofern strikt zu beachten.

Verschärfend käme hinzu, dass der Geschäftsführer in kollusiver Weise und unter Mitwirkung von Mitarbeitern gegen die Compliance-Richtlinien verstoßen habe. Diese Unrechtsvereinbarung war nach Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm mit der Vorbildfunktion des Geschäftsführers in keiner Weise zu vereinbaren, da sich der Geschäftsführer für seine Mitarbeiter erkennbar über die Regeln gestellt habe.

Der Geschäftsführer könne sich auch nicht darauf berufen, dass er die Unterlagen nicht sorgfältig gelesen habe, denn darin läge selbst eine grobe Pflichtverletzung. Insbesondere, wenn es um die Unterschrift unter eine Gutschrift gehe, die eine Auszahlung zu Lasten der Gesellschaft autorisiere.

Den Geschäftsführer entlaste auch nicht die Annahme, sein Mitgeschäftsführer habe das Vorgehen gebilligt, denn die Zahlung auf eine fiktive Forderung und die verschleierte „Umgehung“ der Compliance-Regeln – jeweils im Zusammenwirken mit Mitarbeitern – sei in jedem Fall pflichtwidrig.

3. Praxishinweise Compliance

Das Themenfeld der Haftung von Geschäftsführern ist stets aktuell und immer wieder Teil der Rechtsprechung. Es sollte im Rahmen der internen Organisation der Gesellschaft nicht außer Acht gelassen werden, dass der Geschäftsführer verpflichtet ist, das Unternehmen so zu organisieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

In Anbetracht des hiesigen Urteils des Oberlandesgerichts Hamm ist natürlich auch der Geschäftsführer selbst dazu angehalten, den Compliance-Regelungen

Folge zu leisten und diese einzuhalten, um einer Haftung oder womöglich fristlosen Kündigung wegen Verstoßes gegen die Unternehmensregelungen vorzubeugen.

Ihre Ansprechpartnerin

RAin StBin Susanne Bigus

Tel.: +49 211 5235-144

susanne.bigus@es-rechtsanwalts-gesellschaft.de

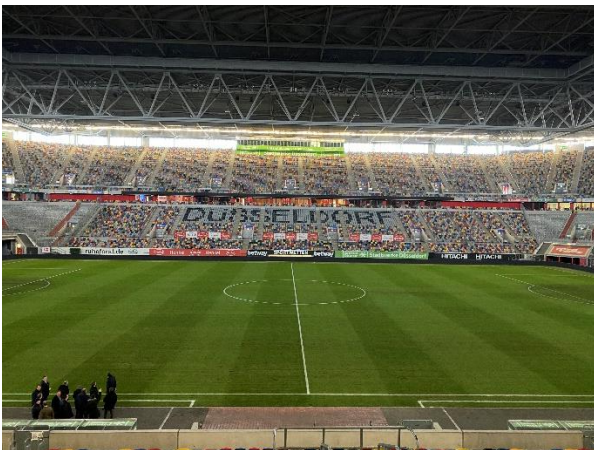
In eigener Sache

Mandantenveranstaltung der EversheimStuible Unternehmensgruppe am 13. und 27.02.2020 in Düsseldorf

Auch in diesem Jahr fand unsere alljährliche Mandantenveranstaltung für Geschäftsführer und Führungskräfte der Versorgungswirtschaft großen Anklang.

Da die Teilnehmerzahl die Kapazität unserer Düsseldorfer Geschäftsräume deutlich übertraf, musste erstmalig das vertraute Umfeld verlassen und ein neuer Veranstaltungsort gefunden werden. Die Wahl fiel dabei auf eine Business-Lounge in der Merkur Spiel-Arena in Düsseldorf, Austragungsort der Heimspiele von Fortuna Düsseldorf in der Fußball-Bundesliga.

Die Distanz zum Büroalltag unterstützte insbesondere den informellen Teil der Veranstaltung; Kontakte konnten ungezwungen gepflegt oder aufgebaut, Erfahrungen leicht ausgetauscht werden.



Blick aus der Business-Lounge in die Merkur Spiel-Arena (eigenes Foto)

Geschäftsführer und Führungskräfte sehen sich zunehmend mit einem breiten Aufgabenspektrum konfrontiert. Das diesjährige Programm spiegelte dies in besonderer Weise wider. Die Beiträge beschäftigten sich mit ver-

schiedenen Fachdisziplinen und zeigten die Chancen der interdisziplinären Verzahnung der Themengebiete auf.

Der diesjährige Auftakt war den Herren RA Dr. Julian Faasch und Dipl.-Ing. Frank Gewehr mit dem Thema „**Konzessionen verteidigen und gewinnen – Konkrete Strategien, um sich erfolgreich im Konzessionswettbewerb zu behaupten**“ vorbehalten. Darin wurde insbesondere die enorme Bedeutung der Vorbereitung eines Konzessionsverfahrens auf den Erfolg herausgearbeitet. Hierzu zählen aus Sicht der Referenten eine Stärken-/Schwächenanalyse und ein schlüssiges Betriebskonzept.

Daran anknüpfend beleuchtete Herr WP StB Marco Fuchs das Thema des „**neuen Tätigkeitsabschlusses ab 2020**“ und erörterte dabei die erhöhten Anforderungen durch die Beschlusskammern 8 und 9 der Bundesnetzagentur im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses. Es wurde ausdrücklich auf die sorgfältige und mit Weitsicht durchzuführende Umsetzung der Vorgaben der Regulierungsbehörden hingewiesen.

Vor der Mittagspause schlossen Frau RAin Isabell Praefke und Herr WP StB Rolf Faasch den Vormittag unserer Veranstaltung mit dem Thema „**Wann haftet der GmbH-Geschäftsführer mit seinem Privatvermögen?**“ ab. Die beiden Referenten zeigten Maßnahmen auf, mit denen GmbH-Geschäftsführer aktiv ihr Risiko einer Haftung mit dem Privatvermögen vermeiden können. Die anschließende Diskussion bestätigte die hohe Bedeutung des Themas für die Teilnehmer.

In der Pause konnten die Teilnehmer mit einer exklusiven Stadionführung noch ein echtes Highlight Düsseldorfer Fußballkultur erleben, bevor es dann mit den gewonnenen Eindrücken aus dem Inneren des Stadions in den zweiten Teil des Tages ging.

Unser Gastreferent, Herr Thorsten Kinhöfer, Geschäftsführer im Konzern der Stadtwerke Herne AG und ehemaliger FIFA-Schiedsrichter, spannte in seinem Vortrag eindrucksvoll und sehr unterhaltsam den Bogen vom Fußballgeschäft zur täglichen Arbeit von Geschäftsführern und Führungskräften. Sein Vortrag zum Thema

„**Millionenentscheidungen in Sekundenbruchteilen – Was bedeutet Druck im Beruf, im Alltag und im Sport?**“ gab spannende Einblicke in das frühere Schiedsrichterleben und die Vergleichbarkeit zu Führungsentscheidungen.

Die Veranstaltung schloss Herr Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin mit dem wieder einmal sehr relevanten Thema „**Schon wieder Basisjahr – höchste Zeit zu handeln! – Optimierungspotenziale für die Kostenprüfung jetzt heben**“. Mit den beiden Basisjahren 2020 und 2021 im Gas- bzw. Stromnetz nimmt der Zeitraum, in denen Optimierungen hinsichtlich der bevorstehenden Kostenprüfungen vorgenommen werden, mit großen Schritten ab. Es konnte gezeigt werden, dass eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit regulatorischen Fragestellungen unter Verwendung von Optimierungsindikatoren einen überdurchschnittlichen Erfolg der Netze verspricht.

Nach dem Spiel ist vor dem Spiel: Wir möchten uns herzlich bei den Teilnehmern für ihren Beitrag zu einer gelungenen Veranstaltung bedanken. Angespornt von dem

positiven Feedback, der tollen Atmosphäre und dem regen Austausch werden wir auch im kommenden Jahr wieder zur alljährlichen Mandantenveranstaltung für Geschäftsführer und Führungskräfte einladen. Freuen Sie sich auch im Jahr 2021 wieder auf aktuelle Themen in einem vertrauten Umfeld an einem spannenden Veranstaltungsort. Daher **save the Date: 18.02.2021 und 25.02.2021**.

Autoren

M. Sc. Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137

marc.derhardt@infoplan.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@infoplan.de

Neue Mitarbeiter/innen



Isabell Praefke
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)

Seit dem 1.9.2019 verstärkt Frau Isabell Praefke das Team der EversheimStuible Treiberater GmbH am Standort Düsseldorf.



Sebastian Schaffner
Master of Science

Seit dem 1.2.2020 erweitert Herr Sebastian Schaffner als Assistent im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung das Team der EversheimStuible Treiberater GmbH am Standort Stuttgart.



Philipp Zeuner
Bachelor of Arts

Herr Philipp Zeuner ist seit dem 1.1.2020 am Standort Düsseldorf der EversheimStuible Treiberater GmbH als Assistent im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung tätig.



Lilit Silanyan
Master of Science

Unser INFOPLAN-Team wird seit dem 1.3.2020 durch Frau Lilit Silanyan am Standort Düsseldorf verstärkt.

Impressum

EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES

Standort Düsseldorf

Fritz-Vomfelde-Straße 6
40547 Düsseldorf
Telefon +49 211 5235-01
Telefax +49 211 5235-100
E-Mail duesseldorf@es-treuberater.de

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Standort Stuttgart

Rosenbergstraße 50/1
70176 Stuttgart
Telefon +49 711 99340-0
Telefax +49 711 99340-40
E-Mail stuttgart@es-treuberater.de

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES

EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stand: März 2020
EversheimStuible Unternehmensgruppe

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Sie stellt keine Beratung (juristischer oder anderer Art) dar und sollte auch nicht als eine solche verwendet werden.

Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

ES